

18.09.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Fz - K - Wizu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Europäischen Rat (Lissabon)
23. und 24. März 2000

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Der Bundesrat nimmt den Bericht der Bundesregierung über ihre Bewertung der
Schlussfolgerungen des Sonder-Europäischen Rates in Lissabon zur Kenntnis.

Dieser Empfehlung widerspricht **der federführende Ausschuss für Fragen
der Europäischen Union** mit folgender Begründung:

Der Bericht der Bundesregierung über ihre Bewertung der Schlussfolgerungen
des Sonder-Europäischen Rates in Lissabon lag lediglich der Wirtschafts-
ministerkonferenz, jedoch nicht dem Bundesrat zur Kenntnisnahme vor.

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

- EU
Wi
(bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
3 und 4)
2. Der Bundesrat unterstützt den Europäischen Rat in seinem Ziel, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu entwickeln. Er sieht im Wandel hin zu einer leistungsstarken Informations- und Wissensgesellschaft den entscheidenden Schlüssel zu einem beschäftigungsintensiven Wirtschaftswachstum und der Möglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt miteinander zu verknüpfen. Die revolutionären Entwicklungen bei den Informations- und Kommunikationstechnologien bieten neue Wachstumspotenziale, die in Verbindung mit der Entwicklung investitionsfreundlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der Förderung des Unternehmertums spürbar zum Abbau der Arbeitslosigkeit und mehr nachhaltiger Beschäftigung beitragen können.
- K
(bei
Annahme
entfällt die
Ziffer 4)
3. Zahlreiche der vom Europäischen Rat in Lissabon vereinbarten Ziele enthalten allgemeine Aussagen, denen der Bundesrat zustimmt. Er teilt insbesondere die Auffassung, dass die Förderung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Technologien im Informations- und Kommunikationsbereich einen wichtigen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leisten kann.
- Fz
4. Der Bundesrat unterstützt die neue strategische Zielsetzung des Europäischen Rates von Lissabon, die EU binnen 10 Jahren zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum zu gestalten. Die geplante Strategie, durch Verbreitung von Wissen und neuen Technologien das Wachstum voranzutreiben, kann Arbeitsplätze schaffen und das Wirtschaftswachstum fördern.
- EU
K
5. Er weist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 17. März 2000 (BR-Drucksache 28/00 (Beschluss)) hin, die die vielfältigen Initiativen und Aktivitäten in den Ländern hervorhebt, mit denen die technische Ausstattung der Schulen, die medienpädagogische Aus- und Fortbildung der

Lehrkräfte sowie die grundlegende Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Wissenschaft, Forschung und Bildung stehen ebenfalls im Mittelpunkt zahlreicher Bemühungen der Länder.

- EU
Fz 6. Gleichwohl bekräftigt der Bundesrat, dass die EU nicht zu allen angesprochenen Themenbereichen auch die Regelungskompetenz besitzt.
- EU
K 7. Er stellt mit Besorgnis fest, dass die Schlussfolgerungen des Vorsitzes insbesondere im Bildungs- und Forschungsbereich Ziele vorgeben, die nicht in den Kompetenzbereich der Europäischen Union fallen.
- EU
Fz 8. Die eigenverantwortliche wirtschaftliche Entwicklung der Regionen kann nicht durch Vorgaben und Kontrollen seitens der Kommission ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Beschäftigungspolitik. Bei künftigen Umsetzungsmaßnahmen ist daher in jedem Einzelfall die Zuständigkeit, die Finanzierbarkeit und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu überprüfen.
- EU
Wi 9. Der Bundesrat sieht in der neuen Methode zur europäischen Politikgestaltung in Form der "offenen Koordinierung" Chancen und Risiken. Die erstmals erfolgte Festsetzung quantitativer Politikziele stellt eine neue Qualität der wirtschaftspolitischen Koordinierung für die Gemeinschaft dar. Sie ermöglicht aber auch den Weg für ein Verfahren nach dem Vorbild der Europäischen Beschäftigungsstrategie in praktisch allen Politikbereichen unabhängig von tatsächlichen Zuständigkeiten der EU.
- EU
K 10. Der Bundesrat sieht insbesondere die Gefahr, dass die neu geschaffene Methode der "offenen Koordinierung" den Weg für ein Verfahren öffnet, das an der vertraglichen Kompetenzordnung vorbei der Europäischen Union die Möglichkeit geben kann, konkrete Vorgaben festzulegen, die von den Mitgliedstaaten und in Deutschland von den Ländern umgesetzt werden sollen. Der Bundesrat unterstreicht daher seine zum wiederholten Male geäußerte

Auffassung (letztmalig in der Stellungnahme zum Dokument des portugiesischen Vorsitzes "Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt - für ein Europa der Innovation und des Wissens", (BR-Drucksache 95/00 (Beschluss) - vom 17.3.2000), dass aus den Wandlungsprozessen in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft und den daraus resultierenden Anpassungsnotwendigkeiten im Bildungsbereich keine Kompetenzerweiterung der Gemeinschaft abgeleitet werden kann. Die Verantwortung über die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme liegt ausschließlich bei den Mitgliedstaaten, eine Harmonisierung des Bildungsbereichs durch die Gemeinschaftspolitik ist ausdrücklich ausgeschlossen. Aufgabe der Gemeinschaftspolitik ist es, Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern - nicht aber, den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen bzw. Inhalte und Formen der Zusammenarbeit vorzuschreiben.

- EU
K
11. Der Bundesrat weist mit großem Nachdruck darauf hin, dass die Bildungs- und Forschungspolitik der Länder auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Bildungssystems und der einzelnen Einrichtungen zielt. Im Rahmen dieser Zielstellung können sich Systemkonvergenzen mit Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten der EU oder anderen Staaten ergeben. Konvergenz als solche ist aber kein Politikziel des Bildungs- und Forschungsbereichs in Deutschland, weil jeglicher Nachweis dafür fehlt, dass durch Konvergenz in Bildung und Forschung ein höheres Qualifikationsniveau oder eine Reduzierung gesellschaftlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Probleme - z. B. der Arbeitslosenquote - erreicht werden kann.
- EU
K
12. Der Bundesrat hält daher zentrale Vorgaben der EU in inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Angelegenheiten des Bildungs- und Forschungsbereichs weder für zielführend im Sinne der Sicherung und Steigerung der Qualität noch für vereinbar mit dem EG-Vertrag.

- EU
Wi 13. Zentrale Planung und Festlegung der von Gemeinschaft, Mitgliedstaaten und Regionen zu verfolgenden Ziele kann weder der Vielfalt der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse noch der Dynamik des Wandels Rechnung tragen. Einheitliche Leitlinien schränken den Wettbewerb der Politiken ein, der am besten geeignet ist, neue und auf die spezifischen Bedürfnisse ausgerichtete Wege zur Problemlösung zu weisen.
- EU
Wi 14. Der Bundesrat betont, dass Wettbewerb um die erfolgreichste Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Forschungs-, Bildungs- und Sozialpolitik das richtige Modell ist, um den Herausforderungen der Globalisierung erfolgreich begegnen zu können. Dabei kann eine verstärkte Zusammenarbeit auf EU-Ebene durchaus fruchtbar sein. Sie muss sich aber auf verbesserten Erfahrungs- und Informationsaustausch beschränken.
- EU
K 15. Unter Bezug auf die beabsichtige Schaffung eines europäischen Forschungsraumes verweist der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 7. April 2000 (BR-Drucksache 89/00 (Beschluss)). Er begrüßt die Absicht der Kommission, Mechanismen für die Vernetzung nationaler und gemeinschaftlicher Forschungsprogramme auf der Grundlage der freiwilligen Mitarbeit der Mitgliedstaaten zu schaffen. Er unterstützt die Zielsetzung, die Verbreitung von herausragenden Ergebnissen der Forschung zu verbessern, hält aber die Vorstellung für unrealistisch, die Spitzenforschung in allen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2001 planen zu wollen. Nach Auffassung des Bundesrats darf die Entwicklung der Spitzenforschung keinen staatlichen oder gemeinschaftlichen Planungsvorgaben unterworfen werden, sondern muss den Forschern selbst überlassen bleiben.
- EU
K 16. Der Bundesrat wiederholt seine Ansicht, dass die Errichtung eines europäischen Forschungsraumes nicht zu einer zentralistischen europäischen For-

schungspolitik führen darf, und weist darauf hin, dass die Entwicklung einer Methode des Benchmarkings der nationalen Forschungspolitiken nicht zu deren Harmonisierung führen kann. Vielmehr muss die Verantwortung für ihre Forschungspolitik jeweils bei den Mitgliedstaaten und den Regionen verbleiben.

- EU
K 17. Darüber hinaus weist der Bundesrat den Vorschlag des Rates, die Spitzenforschung und -entwicklung in allen Mitgliedstaaten bis 2001 planen zu wollen, als unzulässigen Vorgriff auf das 6. Forschungsrahmenprogramm zurück. Er ist entschieden der Auffassung, dass allein im Zusammenhang mit den Beratungen der Länder zum 6. Forschungsrahmenprogramm eine Befassung mit der zukünftigen Entwicklung der Spitzenforschung angemessen ist.

Der Bundesrat hält die Forderung nach Ermittlung von "Indikatoren für die Bewertung von Leistungen bis Juni 2000" für übereilt. Hieraus darf keine das 6. Forschungsrahmenprogramm präjudizierende Festlegung erwachsen. Der Bundesrat behält sich eine diesbezügliche Befassung im Rahmen der Beratung des 6. Forschungsrahmenprogramms vor.

- EU
K 18. Die Förderung der Mobilität von Schülern, Studenten, Lehrern, Ausbildern und Forschungspersonal ist bereits jetzt Bestandteil der EU-Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO sowie von Programmen innerhalb des 5. Forschungsrahmenprogramms. Der Bundesrat hat sich wiederholt positiv zur Förderung der Mobilität geäußert und die Vertiefung und Erweiterung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie die Verbreitung von Beispielen guter Praxis begrüßt.

- EU
K 19. Im Bildungsbereich stellen die Forderungen nach Normierung grundlegender Wissenstandards durch einen europäischen Rahmen für Grundfertigkeiten, jährlicher Steigerung der Humankapitalinvestitionen, Halbierung der Zahl der 18- bis 24-Jährigen mit einem Abschluss nur der Sekundarstufe I und Entwicklung von Schulen zu lokalen Mehrzweck-Lernzentren einen massiven

Eingriff in die Kulturhoheit der Länder dar und deren alleiniger Befugnis zu bildungspolitischer Weichenstellung. Im Übrigen erscheint es dem Bundesrat höchst fragwürdig, ob mit der Verwirklichung solcher Ziele die angestrebte höhere Bildungsqualifikation und die Reduzierung der Arbeitslosenquote in Europa erreicht werden kann.

EU
K

20. Der Bundesrat betont, dass der vom Europäischen Rat an den Rat der Bildungsminister gegangene Auftrag, bis zum Frühjahr 2001 einen umfassenden Bericht über allgemeine Überlegungen zu den konkreten künftigen Zielen der Bildungssysteme im Bezug auf den Luxemburg- und Cardiff-Prozess vorzulegen, nicht dazu führen darf, dass die Bildungspolitik insgesamt oder die in dem Bericht behandelten Teilbereiche der Bildungspolitik ähnlichen Mechanismen unterworfen werden, wie sie etwa im Bereich der Beschäftigungspolitik (Luxemburg-Prozess) existieren. Bildung als eigenständiger Politikbereich ist kein Anhängsel der Wirtschafts-, Sozial- oder Arbeitsmarktpolitik und kann nicht mit den dort für die EU vorhandenen Instrumenten gesteuert werden. Die Festlegung von Leitlinien im Bildungsbereich mit einem genauen Zeitplan für die Verwirklichung der gesetzten kurz- und langfristigen Ziele sowie die Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks als Steuerungsinstrumente für eine "koordinierte" Bildungspolitik auf EU-Ebene stehen im Widerspruch zu der im Bildungsbereich vorhandenen Vielfalt in Europa und finden keine Grundlage in der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten.

EU
Fz

21. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diese Haltung gegenüber den Organen der Europäischen Union zu vertreten.

EU
K

22. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung die Zustimmung zu den Beschlüssen des Sondergipfels von Lissabon erteilt hat, ohne den Ländern ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bundesrat fordert

die Bundesregierung auf, bei der Erstellung des von den Bildungsministern für März 2001 vorzulegenden Berichts sowie bei allen sonstigen Umsetzungsmaßnahmen zu den Lissaboner Schlussfolgerungen die Länder gemäß ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu beteiligen und ihre Stellungnahmen zu den Bereichen, für die die Länder zuständig sind, gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.

B

23. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.